

Fachliche Hinweise zur Deutschförderung SGB II und SGB III

Stand: November 2012

Grundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Hinweise im SGB II ist § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II. Danach haben die Träger in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen (im folgenden „Jobcenter“ genannt).

Der Bundesagentur für Arbeit (BA) obliegt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Nutzung der Leistungen nach § 3 Abs. 2b SGB II (Integrationskurs). Daneben trägt die BA die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Umsetzung der in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geregelten berufsbezogenen Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms.

Inhalt und Ziel

Die Fachlichen Hinweise unterstützen Jobcenter (JC) und Agenturen für Arbeit (AA) dabei, die Deutschförderung zeitnah und passgenau umzusetzen und dadurch den Integrationsprozess zu beschleunigen und nachhaltig zu gestalten. Die vorliegende Unterlage enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten Empfehlungen und Weisungen (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) der BA zur Umsetzung.

- A) Grundsätzliche Hinweise
- B) Regelungen zur Anwendung und Umsetzung
- C) Ergänzende Verfahrensinformationen
- D) Anlagen

Abstimmungen

Die Neufassung der Fachlichen Hinweise wurde von der BA erarbeitet und mit dem BAMF und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt. Die Länder und die kommunalen Spitzenverbänden wurden im Rahmen des Konsultationsverfahrens beteiligt. Die Fachlichen Hinweise werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Impressum:

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich SGB II – Markt und Integration

Produkte zur Eingliederung

Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Beschreibung |
|-------------------------------|--|
| A1, A2, B1, B2, C1, D2 GER | Niveaustufen auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen |
| AA | Agentur für Arbeit |
| ABH | Ausländerbehörde |
| abH | Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III) |
| AsylVerfG | Asylverfahrensgesetz |
| AsylbewLG | Asylbewerber-Leistungsgesetz |
| Alg | Arbeitslosengeld |
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz |
| BAMF | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| BaE | Außerbetriebliche Ausbildung (§ 76 SGB III) |
| BeschVerfVO | Beschäftigungs-Verfahrensverordnung |
| BK | Bürokommunikation |
| BPS | Berufspsychologischer Service der BA |
| BVA | Bundesverwaltungsamt |
| BvB | Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff SGB III) |
| BVFG | Bundesvertriebenengesetz |
| COSACH | computerunterstützte Sachbearbeitung (IT-Fachverfahren der BA zur Abwicklung der Eingliederungsleistungen) |
| DTZ | Deuschttest für Zuwanderer |
| DSH | Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang |
| eLb | erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r (§ 7 SGB II) |
| EinV | Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) |
| ERP | Einheitliches Ressourcen Planungssystem (IT-Fachverfahren der BA für Finanzen) |
| ESF | Europäischer Sozialfonds |
| EU | Europäische Union |
| FbW | Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81ff. SGB III) |
| FreizügG/EU | Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von EU-Bürgern |

| Abkürzung | Beschreibung |
|------------------|---|
| gE | Gemeinsame Einrichtungen (§ 44b SGB II) |
| GER | Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen |
| IntV | Integrationskursverordnung |
| JC | Jobcenter |
| JMD | Jugendmigrationsdienst |
| MAT | Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger |
| MBE | Migrationsberatungsstelle für erwachsene Zuwanderer |
| RK | Rechtskreis |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| StAG | Staatsangehörigkeitsgesetz |
| TestDaF | Test Deutsch als Fremdsprache |
| VerBIS | Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung) |
| WebGIS | Webbasiertes Geo-Informationssystem des BAMF |

Information über die wesentlichen Änderungen

Anpassungen der Fachlichen Hinweise gegenüber der bisherigen Fassung (Stand: August 2011) waren im Wesentlichen aufgrund von Änderungen der Integrationskursverordnung (IntV) zum 01.03.2012 und Änderungen des SGB III zum 01.04.2012 erforderlich.

Die geänderten Passagen sind seitlich gekennzeichnet.

| Kapitel | Wesentliche Änderungen |
|---------|--|
| A 1. | Ergänzung der rechtlichen Grundlagen um das ESF-Bleiberechtsprogramm |
| A 3. | Aufnahme der Fördermöglichkeit von Teilnehmenden des ESF-Bleiberechtsprogramm im ESF-BAMF-Programm, Klarstellung, dass sie keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs haben |
| A 4. | Klarstellung, dass die Leitlinien für einen wirkungsvollen Instrumenteneinsatz im SGB II bei der Auswahl des Förderproduktes zu beachten sind |
| A 5. | Aktualisierung der Bezeichnung „Berufspsychologischer Service“ Darstellung zur fachlichen Erforderlichkeit eines Deutsch-Tests/ Vorteilsübersetzung Datenschutzrechtliche Weisung zur Freiwilligkeit des Deutsch-Tests |
| A 7. | Erfordernis der Kooperation der Integrationskursträger bei der Umsetzung der Integrationskurse mit den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung (§ 19 IntV) |
| B 1.1. | Verlängerung des Orientierungskurses von 45 auf 60 Stunden |
| B 1.1 | Vermittlungsmöglichkeit des BAMF bei zu langen Wartezeiten auf den Kursbeginn |
| B 1.1 | Erhöhung des Kostenbeitrags zum Integrationskurs auf 1,20 € pro Stunde (betrifft nur Teilnehmende, die nicht vom Kostenbeitrag befreit werden) |
| B 1.2.2 | Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für SGB II-Kundinnen und Kunden bei Aufnahme der Verpflichtung in die Eingliederungsvereinbarung |
| B 1.2.2 | redaktionell klarere Darstellung der Ausnahmen bei der Fahrtkostenerstattung, unter denen nicht die üblichen Voraussetzungen gelten |
| B 1.2.3 | Klarstellung des Weisungscharakters der Regelung, dass Lernmittelkosten nicht aus SGB II-/ SGB III-Mitteln übernommen werden können |
| B 1.2.5 | Entkoppelung der Wiederholungsmöglichkeit von 300 Stunden des Integrationskurses vom erreichten Sprachniveau im Abschlusstest |
| B 1.2.5 | Neuregelung eines Rechtsanspruch verpflichteter Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Wiederholung von 300 Stunden des Integrationskurses |
| B 1.2.6 | Hinweis auf Migrationsdienste der Bundesländer/Kommunen |
| B 1.3.1 | Klarstellung zur Unterscheidung zwischen aufenthaltsrechtlicher Verpflichtung und Verpflichtung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung |
| B 1.3.2 | Aufnahme der Verpflichtung in die Eingliederungsvereinbarung als Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung bei Kundinnen und Kunden der Grundsicherung |
| B 1.3.2 | Klarstellung, dass die Regelungen zur Fahrtkostenerstattung und Kinderbetreuung auch gelten, wenn die Teilnahme in einen Verwaltungsakt aufgenommen wird |

| | |
|-----------|---|
| B 1.3.2 | Empfehlung, im JC den mehrsprachigen Flyer des BAMF zu den Integrationskursen auszugeben |
| B 1.3.3 | Empfehlung, im JC den Antrag des BAMF auf Zulassung auszugeben und bei dessen Befüllung zu unterstützen |
| B 1.3.4 | Information über die aufenthaltsrechtlichen Hintergründe der ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs (vorher als Weisung enthalten) |
| B 1.3.4 | Klarstellung des Weisungscharakters der Regelung, dass bei Nicht-Antritt oder Abbruch des Integrationskurses fehlende Fahrt- oder Lernmittelkostenerstattung als wichtige Gründe zu prüfen sind |
| B 1.3.4 | Empfehlung, die sozialpädagogischen Hilfen der Migrationsdienste zur Nachhaltung der Teilnahme in Anspruch zu nehmen |
| B 1.4.1 | Empfehlung, Kundinnen und Kunden aus dem RK SGB III aufgrund der Regelungen zur Verfügbarkeit gem. § 139 Abs. 3 SGB III Integrationskurse in Teilzeit anzubieten |
| B 1.4.2 | Klarstellung des Weisungscharakters der Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung/ Dokumentation im SGB III |
| B 1.4.2 | Empfehlung, in der AA den mehrsprachigen Flyer des BAMF zu den Integrationskursen auszugeben |
| B 1.4.3 | Empfehlung, in der AA den Antrag des BAMF auf Zulassung auszugeben und bei dessen Befüllung zu unterstützen |
| B 2.1 | Klarstellung durch das BAMF, dass die Kurse des ESF-BAMF-Programms auch zur sprachlichen Begleitung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen genutzt werden können |
| B 2.3.1.1 | Datenschutzrechtliche Klarstellung, dass die Nicht-Abgabe der Einwilligungserklärung nicht zu sanktionieren ist |
| B 2.3.1.1 | Datenschutzrechtliche Klarstellung, dass im Einzelfall unter bestimmten Umständen eine Datenübermittlung an das BAMF auch ohne Einwilligung der/des Teilnehmenden zulässig ist |
| B 2.3.1.2 | Empfehlung des vereinfachten Verfahrens beim Votum zur Teilnehmereignung |
| B 2.3.2 | Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen aufgrund der Instrumentenreform |
| B 3. | Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen aufgrund der Instrumentenreform |
| B 3.1.2 | Klarstellung des Weisungscharakters der Regelung, dass die berufsbezogenen Inhalte beruflicher Weiterbildung die sprachliche Begleitung deutlich überwiegen müssen |
| C | Redaktionelle Zusammenfassung bisheriger Verfahrensinformationen und der bisherigen Anlage C.3 (Abbildung der Deutschkenntnisse und der Deutschförderung in VerBIS) im neuen Kapitel C ergänzende Verfahrensinformationen |
| C1.3 | Verlinkung auf die VerBIS-Arbeitshilfe zum Statusassistent |
| C 2. | Empfehlung der Nutzung des Geschäftsprozessmodells zur Deutschförderung |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| A) Grundsätzliche Hinweise | 9 |
| 1. Rechtsgrundlagen und weitere Quellen | 9 |
| 2. Ziele der Deutschförderung..... | 9 |
| 3. Förderungsfähige Personenkreise | 9 |
| 4. Einsatz im Rahmen des 4-Phasen-Modells..... | 10 |
| 5. Deutsch-Test des berufspsychologischen Services (BPS)..... | 11 |
| 6. Einsatz als Förderkette | 12 |
| B) Regelungen zur Anwendung und Umsetzung | 13 |
| 1. Integrationskurs | 13 |
| 1.1. Ziel und Struktur | 13 |
| 1.2. Leistungsumfang | 14 |
| 1.2.1. Unterrichtskosten..... | 14 |
| 1.2.2. Fahrtkosten..... | 15 |
| 1.2.3. Lernmittel..... | 15 |
| 1.2.4. Kinderbetreuung | 15 |
| 1.2.5. Wiederholungsmöglichkeit..... | 16 |
| 1.2.6. Integrationskurseergänzende Migrationsberatung | 16 |
| 1.2.7. SGB II- und SGB III-Leistungen zum Lebensunterhalt | 16 |
| 1.3. Verfahren SGB II - Jobcenter..... | 16 |
| 1.3.1. Zugang zum Integrationskurs | 16 |
| 1.3.2. Eingliederungsvereinbarung/ Dokumentation..... | 18 |
| 1.3.3. Dokumentation gegenüber dem BAMF | 20 |
| 1.3.4. Ordnungsgemäße Teilnahme | 21 |
| 1.3.5. Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten | 21 |
| 1.4. Verfahren SGB III – Agentur für Arbeit..... | 23 |
| 1.4.1. Zugang zum Integrationskurs | 23 |
| 1.4.2. Eingliederungsvereinbarung / Dokumentation..... | 24 |
| 1.4.3. Dokumentation gegenüber dem BAMF | 25 |
| 2. Berufsbezogene Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms..... | 26 |
| 2.1. Ziel und Struktur | 26 |
| 2.2. Leistungsumfang | 26 |
| 2.3. Verfahren..... | 27 |
| 2.3.1. Zugang | 27 |
| 2.3.1.1. Datenschutz..... | 27 |
| 2.3.1.2. Eignung für die geplante Maßnahme | 28 |
| 2.3.1.3. Eingliederungsvereinbarung / Dokumentation..... | 29 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 2.3.2. | Zumutbarkeit, Verfügbarkeit und ordnungsgemäße Teilnahme..... | 29 |
| 3. | Berufsbezogene Deutschförderung in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen | 30 |
| 3.1. | Ziel und Struktur | 30 |
| 3.1.1. | Qualifizierungsmaßnahmen im Übergang Schule – Beruf..... | 30 |
| 3.1.2. | Berufliche Weiterbildung..... | 30 |
| 3.1.3. | Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung | 30 |
| 3.2. | Leistungsumfang | 31 |
| 3.3. | Verfahren..... | 31 |
| 4. | Absolventenmanagement | 31 |
| C) | Ergänzende Verfahrensinformationen | 32 |
| 1. | IT-Verfahren und Dokumentation | 32 |
| 1.1. | Nutzung von VerBIS | 32 |
| 1.2. | Dokumentation der Deutschkenntnisse..... | 32 |
| 1.3. | Teilnehmerstatus während der Deutschförderung..... | 33 |
| 2. | Geschäftsprozessmodelle..... | 33 |
| D) | Anlagen | 33 |
| 1. | Gemeinsamer Europäischer (Sprach-) Referenzrahmen | 33 |
| 2. | Sprachliche Anforderungen unterschiedlicher Tätigkeits-/ Qualifizierungsfelder..... | 33 |
| 3. | Verfahrensablauf Verpflichtung Integrationskurs SGB II..... | 36 |
| 4. | Verfahrensablauf Zulassung Integrationskurs SGB II..... | 37 |
| 5. | Verfahrensablauf Zulassung Integrationskurs SGB III..... | 38 |
| 6. | Verfahrensablauf ESF-BAMF-Programm | 39 |

A) Grundsätzliche Hinweise

1. Rechtsgrundlagen und weitere Quellen

Integrationskurs

[§§ 43ff Aufenthaltsgesetz](#); [Integrationskursverordnung](#) (IntV); [§ 3 Abs. 2b SGB II](#)

[Flyer zum Integrationskurs](#) in mehreren Sprachen (kann beim BAMF auch in größerer Stückzahl angefordert werden)

ESF-BAMF-Programm

[Grundlagendokumente](#), u. a. Verwaltungsvereinbarung BAMF - BA

Flyer zum ESF-BAMF-Programm in mehreren Sprachen, kann beim BAMF auch in größerer Stückzahl angefordert werden, im Downloadbereich der Seite [Deutsch für den Beruf](#)

Förderrichtlinie ESF-Bleiberechtsprogramm (XENOS – Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge):

http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html

2. Ziele der Deutschförderung

Die Deutschförderung zielt darauf ab, Kundinnen und Kunden beim Erwerb eines mittleren oder höheren Sprachniveaus in Deutsch zu unterstützen. Dieses ist Voraussetzung für die Ausführung der meisten beruflichen Tätigkeiten in der modernen Arbeitswelt, für entsprechende Aus-/ Weiterbildungen und für die Verwertbarkeit im Ausland erworbener Qualifikationen (vgl. [Anlage D.3](#)). Deutschkenntnisse unterhalb des Zielsprachniveaus der Integrationskurse sind selbst für die Ausübung geringqualifizierter Tätigkeiten i. d. R. nicht ausreichend.

3. Förderungsfähige Personenkreise

Grundsätzlich förderungsfähig im Integrationskurs und ESF-BAMF-Programm sind Personen mit Migrationshintergrund, die Deutsch als Zweitsprache sprechen, mit dauerhaftem und beständigem Aufenthalt (Niederlassungserlaubnis; Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr oder Aufenthaltserlaubnis seit 18 Monaten).

Personen aus dem „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ (z.B. Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung) haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.

Sie können jedoch am ESF-BAMF-Programm teilnehmen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist ein mindestens nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei Beginn des ESF-BAMF-Kurses soll die 12-monatige Wartezeit gemäß § 61 Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) und §§ 10f Beschäftigungsverfahrens-Verordnung (BeschVerfVO) beendet sein und es darf kein Arbeitsverbot nach §11 BeschVerfVO vorliegen. Es können Personen aber bereits zugewiesen werden - spätestens zu Kursbeginn muss dann ein Zugang zum Arbeitsmarkt vorliegen, spätestens bei Aufnahme des Praktikums als explizite Beschäftigungserlaubnis.

Integrationskurs und ESF-BAMF-Programm können auch ergänzend bei bestehender Beschäftigung besucht werden. Der Bezug von SGB II- oder SGB III-Leistungen ist nicht Voraussetzung.

4. Einsatz im Rahmen des 4-Phasen-Modells

Angebote zur Deutschförderung werden eingesetzt, wenn im Profiling vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf hinsichtlich der Deutschkenntnisse festgestellt wurde und die Handlungsstrategie „[Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern](#)“ angezeigt ist (weitere Informationen zu 4PM: [HEGA 09/11 - 10](#)).

Weisungen SGB II

Die Leitlinien für einen wirkungsvollen Instrumenteneinsatz im SGB II sind bei der Auswahl des Förderproduktes entsprechend zu beachten ([HEGA 06/10 - 12](#) – Steigerung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit beim Maßnahmeeinsatz im SGB II).

5. Deutsch-Test des berufspsychologischen Services (BPS)

Die Prozessverantwortung für die Deutschförderung liegt bei den JC bzw. AA; dafür müssen förderbedürftige Kundinnen und Kunden sicher identifiziert werden. Ein Test beim Integrationskursträger kann nicht die vorhergehende Identifikation durch das JC bzw. die AA ersetzen, weil die Entscheidung, ob jemand am Integrationskurs teilnehmen soll, vor der Testung beim Kursträger fallen muss.

Mit dem Deutsch-Test des BPS können auch Personen identifiziert werden, die ggf. mündlich bereits über B1 auf dem Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER, vgl. [Anlage 1](#)) verfügen, aber schriftlich (lesen, schreiben) z. B. nur A1 GER erreichen.

| Personengruppe nach Deutschkenntnissen | Nutzung eines Deutsch-Tests |
|--|--|
| <p>Personen mit relativ guten mündlichen, ggf. aber geringeren schriftlichen Deutschkenntnissen (über 16 Jahre, Deutsch nicht als Muttersprache, kein Schul-/ Berufsabschluss oder Studium in deutscher Sprache)</p> <p>Mindestvoraussetzungen, um den Test absolvieren zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mündliche Deutschkenntnisse</u>: Verständigungsmöglichkeiten im Gespräch müssen über persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl Familienmitglieder u. ä. hinausgehen (z. B. aus bisherigem Gespräch erkennbar, inwieweit wurden Inhalte und Fragen verstanden, konnten Fragen beantwortet und Anliegen vorgebracht werden. • <u>schriftliche Deutschkenntnisse</u>: auf einfachstem Niveau in deutscher Sprache lesen und schreiben können (z. B. erkennbar am Verstehen von schriftlichen Unterlagen, Ausfüllen von Formularen, sonst erfragen) | <p>Deutsch-Test sinnvoll, weil diese Personen nicht im Gespräch als förderbedürftig erkannt werden</p> |
| <p>Personen mit geringen mündlichen Kenntnissen (Verständigung nur über persönliche Informationen möglich, Fragen können nicht beantwortet werden etc.)</p> | <p>Kein Deutsch-Test erforderlich, weil Förderbedarf auch ohne Test im Gespräch erkennbar ist</p> |

Spätestens zwei Tage nach dem Test übermittelt der BPS die Ergebnisse (weitere Informationen: [HEGA 01/10 - 04](#) – Einführung der neuen Dienstleistung „Deutsch-Test“ für Zweitsprachler).

Nehmen Kundinnen/ Kunden nicht am Deutsch-Test teil, können neben der Verständigung im Beratungsgespräch Erkenntnisquellen wie z. B. ausgefüllte Formulare und schriftliche Unterlagen, Auskünfte von Maßnahmeträgern gem. [§ 61 SGB II](#), [§ 318 SGB III](#) oder die Kompetenzfeststellung von Migrationsberatungsstellen/Jugendmigrationsdienst genutzt werden.

Neben dem standardisierten Deutsch-Test kann zur Feststellung der Deutschkenntnisse auch eine Psychologische Begutachtung beauftragt werden. Die Psychologische Begutach-

tung bietet sich an, wenn eine umfassende Feststellung der Deutschkenntnisse im Rahmen einer übergreifenden Fragestellung (z. B. nach Eignung) gewünscht ist. Mit dem standardisierten Deutsch-Test kann die umgrenzte Fragestellung nach den aktuellen Deutschkenntnissen geklärt werden.

Weisungen

Die Einschaltung des BPS und die Teilnahme am Deutsch-Test sind nur mit Einwilligung der Kundin bzw. des Kunden zulässig.

6. Einsatz als Förderkette

Die Produkte der Deutschförderung werden – je nach individueller Bedarfslage – in der folgenden Reihenfolge und Vorrangigkeit genutzt:

1. (Allgemeinsprachlicher) Integrationskurs. Dieser legt eine sprachlich sinnvolle Grundlage für einen berufsbezogenen Kursbesuch im Rahmen des ESF-BAMF-Programms, ist aber nicht generelle Voraussetzung dafür. Teilnehmende der ESF-Bleiberechtsprojekte haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.
2. (Berufsbezogenes) ESF-BAMF-Programm
3. Anteile berufsbezogener Deutschförderung in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach SGB III und SGB II

Der Integrationskurs und die berufsbezogene Deutschförderung sind Fremdleistungen. Deshalb ist eine funktionierende Kooperation des JC/der AA mit BAMF und Kursträgern für die erfolgreiche Nutzung unabdingbar. Sie fördert die Realisierung eines passgenauen und zeitnahen Kursangebots.

Integrationskurs

Ansprechpartner beim BAMF sind die Regionalkoordinatorinnen und –koordinatoren. Im Rahmen ihres Zulassungsantrags müssen die Kursträger gegenüber dem BAMF nachweisen, dass sie untereinander und mit den JC und AA kooperieren ([§ 19 Abs. 2 IntV](#)).

ESF-BAMF-Programm

Ansprechpartner beim BAMF sind die Außendienstmitarbeiterinnen und –mitarbeiter für das ESF-BAMF-Programm (vgl. Liste [Berechtigte Träger des ESF-BAMF-Programms](#)). Wenn die berufsbezogene Deutschförderung in die Bildungszielplanung einbezogen wird, ermöglicht dies frühzeitige Hinweise und Abstimmungen mit den Trägern zu folgenden Punkten:

- geeignete Taktung und Termine für die Kompetenzfeststellung
- Berufsrichtungen und jeweils erwartete Teilnehmerzahlen
- erforderliche Beginnstermine von Kursen

Ansprechpartner im ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge sind hier veröffentlicht:

http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html.

Eine Abstimmung empfiehlt sich bei Fragen der Zuweisung und arbeitsgenehmigungsrechtlichen Besonderheiten der Zielgruppe.

B) Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

1. Integrationskurs

1.1. Ziel und Struktur

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs. Ziel des Sprachkurses ist der Erwerb kommunikativer Fähigkeiten in Deutsch auf dem Sprachbeherrschungsniveau B1 GER. Inhalte sind Themen aus dem alltäglichen Leben, wie Einkaufen und Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Beruf, Ausbildung und Erziehung von Kindern, Freizeit und soziale Kontakte, Medien und Mobilität.

Der **Sprachkurs** im Rahmen des allgemeinen Integrationskurses umfasst 600 Stunden bzw. 400 Stunden, wenn er als Intensivkurs durchgeführt wird. Im Rahmen von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen umfasst der Sprachkurs bis zu 900 Stunden.

Der **Orientierungskurs** zielt auf die Vermittlung grundlegender Werte der deutschen Gesellschaft, zum Beispiel Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung ab. Er behandelt u. a. die Themen Politik und Demokratie, jüngere deutsche Geschichte sowie Gesellschaft und Alltagskultur in Deutschland.

Der Orientierungskurs schließt an den Sprachkurs an und umfasst 60 Stunden (im Intensivkurs 30 Stunden).

Der **Abschlusstest des Integrationskurses** umfasst den Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ), der Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder A2 GER misst, sowie den Orientierungskurstest. Der Integrationskurs wird grundsätzlich in Vollzeit (20-25 Stunden wöchentlich) angeboten. Bei besonderen Bedarfen ist auch ein Kurs in Teilzeit (15-19 Stunden wöchentlich, Alphabetisierungskurs: 12-19 Stunden wöchentlich) möglich. Für Berufstätige und andere Personen mit eingeschränkter zeitlicher Verfügbarkeit finden auch Kurse mit geringerer Stundenzahl statt.

Zu Beginn des Integrationskurses führt der Träger des Integrationskurses einen Einstufungstest zur Feststellung des passgenauen Integrationskurstyps und -moduls durch. Personen, bei denen der Kursträger bereits Kenntnisse auf B1-Niveau feststellt, können unmittelbar den DTZ ablegen. Die Verpflichtung zum Besuch des Orientierungskurses und zur Teilnahme am Orientierungskurstest bleibt bestehen.

Das BAMF kann bei zu langen Wartezeiten auf den Kursbeginn potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einem anderen Träger vermitteln ([§ 7 Abs. 4 IntV](#)). Das BAMF lässt sich die Berechtigungsscheine vom Träger aushändigen, informiert die betroffenen Teilnehmer und übergibt die Berechtigungsscheine an die neuen Träger.

Integrationskursstypen

Für unterschiedliche Personengruppen werden unterschiedliche Integrationskursstypen angeboten:

| Integrationskursstyp/ Stundenzahl Deutschkurs | Personengruppen/ Kriterien für speziellen Integrationskursstyp |
|--|---|
| Allgemeiner Integrationskurs bis zu 600 Stunden | Personen, die keinen besonderen Integrationskurs benötigen |
| Förderkurs bis zu 900 Stunden | Personen, die seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland leben und die deutsche Sprache vorwiegend ungesteuert, d. h. außerhalb eines geregelten Unterrichtskontextes erworben haben (erkennbar z. B. an Diskrepanz Gespräch – Deutsch-Test) |
| Alphabetisierungskurs bis zu 900 Stunden | Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können, sowie Zweitschriftenlerner/-innen (z. B. nur in arabischer oder kyrillischer Schrift alphabetisiert) |
| Frauenintegrationskurs bis zu 900 Stunden | Frauen, die das Lernen im Unterrichtskontext nicht gewöhnt sind und Frauen, die ausschließlich mit Frauen einen Kurs besuchen wollen |
| Elternintegrationskurs bis zu 900 Stunden | Mütter/ Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren; zusätzlicher inhaltlicher Schwerpunkt auf Erziehung, Bildung und Ausbildung |
| Jugendintegrationskurs bis zu 900 Stunden | junge Erwachsene vor Vollendung des 27. Lebensjahres (zum Kurseintrittszeitpunkt), die auf ihren späteren beruflichen Lebensweg vorbereitet werden sollen |
| Intensivkurs bis zu 400 Stunden | Personen mit günstigen Lernvoraussetzungen, z. B. Akademiker/-innen, Kenntnis mehrerer Fremdsprachen |

1.2. Leistungsumfang

Der Integrationskurs wird durch das BAMF finanziert ([§ 43 AufenthG](#) i. V. mit [§ 1 IntV](#)).

1.2.1. Unterrichtskosten

Grundsätzlich wird von den Teilnehmenden ein Kostenbeitrag von 1,20 Euro pro Stunde erhoben.

Zur Teilnahme Verpflichtete sind von den Kosten befreit. Zugelassene Kundinnen/ Kunden werden gem. [§ 9 Abs. 2 Satz 1 IntV](#) auf Antrag von den Kurskosten befreit, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen (Bescheid ist dem Zulassungsantrag beizufügen). In Härtefällen können auch SGB III-Kundinnen/ -Kunden auf Antrag befreit werden ([§ 9 Abs. 2 Satz 2 IntV](#)). Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen keinen Kostenbeitrag leisten.

Nicht kostenbefreite Kundinnen und Kunden können auf Antrag die Hälfte des geleisteten Kostenbeitrags zurück erhalten, wenn sie den Abschlusstest innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Zulassung zum Integrationskurs bestehen.

1.2.2. Fahrtkosten

Das BAMF erstattet erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Teilnehmenden aus der Grundversicherung auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten ([§ 4a IntV](#)), wenn sie durch eine Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme verpflichtet wurden.

Teilnehmenden, die nach [§ 9 Abs. 2 S. 2 IntV](#) von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden (z. B. SGB III-Kundinnen und -Kunden, die unter die Härtefallregelung des [§ 9 Abs. 2 S. 2 IntV](#) fallen), soll das BAMF bei Bedarf einen Fahrtkostenzuschuss gewähren ([§ 4a IntV](#)).

Voraussetzungen für die Erstattung von Fahrtkosten

- Es wird der nächstgelegene Kurs besucht und
- die Strecke zwischen Kursort und Wohnort beträgt mindestens drei Kilometer.

Ausnahmen

- Der nächstgelegene Träger bietet den erforderlichen Integrationskurstyp nicht an. In diesem Fall ist der nächstgelegene Träger, der den entsprechenden Integrationskurstyp anbietet, aufzusuchen.
- Der nächstgelegene Träger kann voraussichtlich innerhalb der nächsten drei Monate keinen Kurs beginnen. Darüber muss der Träger auf Nachfrage einen Nachweis ausstellen. Mit diesem Nachweis kann ein früher beginnender Kurs bei einem weiter entfernten Träger begonnen werden, und das BAMF erstattet dennoch die Fahrtkosten.

Eine Übernahme von Fahrtkosten aus SGB II- oder SGB III-Mitteln ist, auch darlehensweise, nicht möglich.

1.2.3. Lernmittel

Kosten für Lernmittel übernimmt das BAMF nicht. Auswirkungen auf die Zumutbarkeit sind in [Kapitel B.1.5.4](#) („Wichtiger Grund für Nichtteilnahme“) erläutert.

Weisungen

Eine Übernahme von Lernmittelkosten aus SGB II-/ SGB III-Mitteln ist, auch darlehensweise, nicht möglich.

1.2.4. Kinderbetreuung

Kinderbetreuung beim Träger des Integrationskurses ist möglich. Originär Berechtigte für Kinderbetreuung sind die Kinder von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Kinder von Teilnehmenden an Eltern-, Frauen- und Alphabetisierungskursen werden ebenfalls als Berechtigte für eine Kinderbetreuung angesehen, sofern kein Regelangebot der Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Kinder anderer Teilnehmender können teilnehmen, wenn der Träger für drei berechtigte Kinder bereits eine Kinderbetreuung eingerichtet hat. Kinder im Alter von über drei Jahren, die einen gesetzlichen Anspruch auf Kinderbetreuung haben, können grundsätzlich nicht in die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung aufgenommen werden.

1.2.5. Wiederholungsmöglichkeit

Bis zu 300 Stunden können bei ordnungsgemäßer Teilnahme auf Antrag wiederholt werden, wenn das Ziel B1 GER im Sprachtest nicht erreicht wurde ([§ 5 Abs. 4 IntV](#)).

Neu ist, dass gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verpflichtete Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Anspruch auf Wiederholung von 300 Stunden des Kurses haben. Entscheidend ist, dass das Stundenkontingent ausgeschöpft werden muss, unabhängig von der ordnungsgemäßen Teilnahme ([§ 5 Abs. 4 S. 2 IntV](#)).

Zugelassen Teilnehmerinnen und Teilnehmer können – wie bisher – bei ordnungsgemäßer Teilnahme vom BAMF zur Wiederholung zugelassen werden.

1.2.6. Integrationskursergänzende Migrationsberatung

Die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer ab 27 Jahren (MBE) helfen bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während des Integrationskurses und begleiten Kursteilnehmende sozialpädagogisch. Zugewanderte Personen unter 27 Jahren können das Beratungsangebot der MBE in Anspruch nehmen, wenn ihre Lebenssituation typische Probleme erwachsener Zuwanderer aufweist. Ansonsten werden sie von den Jugendmigrationsdiensten (JMD) beraten und sozialpädagogisch begleitet.

Kontakt:

- MBE: Auskunftssystem [WebGIS](#) des BAMF
- JMD: [Web-Portal der Jugendmigrationsdienste](#)

Daneben sind in einer Reihe von Bundesländern/ Kommunen weitere Migrationsdienste tätig. Informationen hierzu finden sich i. d. R. auf den Internetseiten der Kommunen/Länder.

1.2.7. SGB II- und SGB III-Leistungen zum Lebensunterhalt

Arbeitslosengeld II (einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung) bzw. Arbeitslosengeld I werden bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter geleistet.

1.3. Verfahren SGB II - Jobcenter

1.3.1. Zugang zum Integrationskurs

Weisungen

Gem. § 3 Abs. 2b SGB II ist bei Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB II mit entsprechendem Förderbedarf und Teilnahmeanspruch darauf hinzuwirken, dass sie an einem Integrationskurs teilnehmen, es sei denn, sie können unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden (und sie können nicht berufsbegleitend am Kurs teilnehmen).

Wenn im Profiling Deutschkenntnisse unterhalb Niveau B1 GER festgestellt wurden, ist von der Integrationsfachkraft zu prüfen, ob bereits ein Integrationskurs ganz (einschließlich Prüfung) oder in Teilen besucht wurde. Dies ist möglich im Rahmen der Beratung, anhand der Dokumentation in VerBIS (Lebenslauf, Kundenhistorie) oder mittels Nachfrage bei der Regionalstelle des BAMF (Kontaktdaten siehe Auskunftssystem [WebGIS](#) des BAMF). Falls die Teilnahmemöglichkeiten am Integrationskurs ausgeschöpft sind, ist der ESF-BAMF-Kurs in Betracht zu ziehen.

Im nächsten Schritt wird geprüft, welche Art von Teilnahmeberechtigung vorliegt (Rechtsanspruch/Verpflichtung oder Ermessensleistung/Zulassung; vgl. Tabelle).

| Personengruppe | Art der Teilnahmeberechtigung |
|--|---|
| Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Staaten | Rechtsanspruch gem. § 44 Abs. 1 AufenthG), ggf. zusätzlich Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) durch Ausländerbehörde. Der Antrag zur Kursteilnahme wird in der Regel bereits bei der Einreise bzw. im Rahmen des Verfahrens gem. § 44 Abs. 1 AufenthG gestellt. |
| Alt-Zuwanderer aus Nicht-EU-Staaten | Verpflichtung durch Ausländerbehörde gem. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) |
| Alt- und Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Staaten, die nicht von der Ausländerbehörde verpflichtet wurden | Verpflichtung durch JC gem. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Satz 3 AufenthG (unabhängig von vorhandenem Rechtsanspruch) |
| Bürger/-innen aus Mitgliedstaaten der EU und Deutsche, Personen mit Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 AufenthG (Altfallregelung) | Zulassung gem. § 44 Abs. 4 AufenthG (durch BAMF) |
| Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler | Rechtsanspruch gem. § 9 BVFG ., die Teilnahmeberechtigung wird seit 2005 im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ausgestellt. |

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verpflichtung für den Integrationskurs ist zu unterscheiden zwischen:

- aufenthaltsrechtlicher Verpflichtung (§ 44a AufenthG . V. mit § 3 Abs. 2b SGB II) und
- Verpflichtung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II).

Durch die **aufenthaltsrechtliche Verpflichtung** erhalten Personen aus Nicht-EU-Staaten einen Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs.

Die **Verpflichtung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung** wirkt zunächst im Innenverhältnis zwischen JC und eLb, ist jedoch auch für die Fahrkostenerstattung bei der Teilnahme an Integrationskurs unverzichtbar.

Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländer verlieren den Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, wenn das JC **nur** eine Verpflichtung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung ausspricht und eine Einmündung über eine Zulassung (§ 44 AufenthG) anstößt, statt gem. § 3 Abs. 2b SGB II i. V. m. § 44a AufenthG aufenthaltsrechtlich zu verpflichten. Die Förderung wird damit zur Ermessensleistung.

1.3.2. Eingliederungsvereinbarung/ Dokumentation

Die Aufnahme der Verpflichtung in die Eingliederungsvereinbarung gem. [§ 15 SGB II](#) ist erforderlich,

- um die Verbindlichkeit zu erhöhen und
- weil die Fahrtkostenerstattung daran geknüpft ist ([§ 4a IntV](#)).

Weisungen

Unabhängig von der Art der Teilnahmeberechtigung nimmt die Integrationsfachkraft bei Erforderlichkeit und Zumutbarkeit eines Integrationskurses die Verpflichtung zur Teilnahme gem. [§ 3 Abs. 2b SGB II](#) i. V. m. [§ 44a AufenthG](#) in die Eingliederungsvereinbarung auf.

Doppelverpflichtungen (durch die Ausländerbehörde und das JC) sind unschädlich.

Auch wenn die Verpflichtung gem. § 44a AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgesprochen wurde, wird die Teilnahme in die EinV aufgenommen.

Inhalte bei unterschiedlichen Personengruppen

Mit **EU-Bürger/-innen und Deutschen** ist in der Eingliederungsvereinbarung zunächst zu vereinbaren,

- dass sie einen Antrag auf Zulassung an die zuständige Regionalstelle des BAMF (Adressen siehe [WebGIS](#)) stellen,
- ggf. noch dazu erforderliche Unterlagen (Kopie des Aufenthaltstitels, EU-Freizügigkeitsbescheinigung der Ausländerbehörde) beschaffen und nachreichen
- und den entsprechenden Bescheid des BAMF (bzw. die Zwischennachricht) im JC vorlegen.

Mit **Spätaussiedler/-innen** ist zunächst zu vereinbaren,

- dass sie ihren Rechtsanspruch gegenüber dem [BVA](#) geltend machen, d. h. eine Teilnahmeberechtigung beantragen, sofern diese noch nicht vorliegt. Beantragung ist auch im Nachhinein möglich. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die vor dem 01.01.2005 registriert wurden, können ebenfalls kostenlos an einem Integrationskurs teilnehmen, sofern sie noch keinen Sprachkurs besucht haben, der nach den bis zum 31.12.2004 geltenden Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch die AA gefördert wurde. In diesen Fällen kann der Antrag auf Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs mittels Antragsformular (siehe Downloads und Publikationen auf der Website des BAMF) oder formlos an folgende Anschrift gesandt werden: Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland

Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung

Sobald eine Teilnahmeberechtigung vorliegt (Verpflichtung, Zulassungsbescheid BAMF...), wird in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen,

- dass die Person am Integrationskurs teilnimmt,
- dass sich die Person mit ihrer Teilnahmeberechtigung innerhalb eines konkret festzulegenden Zeitraums zum Einstufungstest beim Kursträger meldet und
- dass die potenziell teilnehmende Person im nächsten Schritt den vom Träger auszustellenden Nachweis über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns vorlegt. Gemäß [§ 7 Abs. 3 IntV](#) muss der Kursträger den voraussichtlichen Beginn des Kur-

ses bestätigen. Kommt ein Integrationskurs nicht innerhalb von drei Monaten zustande, hat der Träger die Teilnahmeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

Um die ordnungsgemäße Kursteilnahme regelmäßig **nachhalten** zu können, ist in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen, dass die bzw. der Teilnehmende

- beim nunmehr namentlich bekannten Träger ab dem vorgesehenen Beginnzeitpunkt am Integrationskurs teilnimmt,
- sich vom Träger nach jedem Kursabschnitt die ordnungsgemäße Teilnahme bescheinigen lässt und diese Bescheinigungen dem JC vorlegt (der Integrationskurs-Träger hat gemäß [§ 14 Abs. 6 IntV](#) auf Verlangen des JC an der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken),
- dass sie/er die Abschlussbescheinigung vorlegt (Ergebnis des Deutsch-Tests für Zuwanderer und Orientierungskurs-Test).

Verwaltungsakt statt Eingliederungsvereinbarung

Wird eine angebotene EinV nicht abgeschlossen, sollen alle o. g. Regelungen in einen Verwaltungsakt gem. [§ 15 Abs. 1 SGB II](#) aufgenommen werden (Aufforderung zur Teilnahme gemäß [§ 44a Abs. 1 Satz 3 AufenthG](#)).

Die Regelungen zur Fahrtkostenerstattung und Kinderbetreuung gem. [§ 4a IntV](#) gelten auch in diesem Fall.

Empfehlungen

Um die Zielsetzung der Teilnahme zu verdeutlichen, empfiehlt sich die Ausgabe des in unterschiedlichen Sprachen veröffentlichten [Flyer des BAMF](#).

Angebot an Kundinnen und Kunden, denen gem. [§ 10 Abs. 1 SGB II](#) die Aufnahme einer Arbeit nicht zumutbar ist

Auch für Personen mit Kindern unter drei Jahren können Integrationskurse eine passgenaue Möglichkeit darstellen, um während der Erziehungszeiten und damit eingeschränkter Zumutbarkeit ([§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II](#)) ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Im Vorfeld empfiehlt sich eine Absprache mit den Regionalkoordinator/-innen und ggf. Trägern darüber, welche Träger Kurse mit Kinderbetreuung anbieten.

Sofern sich ein Handlungsbedarf bei den Deutschkenntnissen abzeichnet, wird empfohlen,

- zu erfragen, ob die Bereitschaft zu freiwilliger Teilnahme am Integrationskurs besteht,
- das Profiling durchzuführen,
- bei entsprechendem Handlungsbedarf einen Integrationskurs mit Kinderbetreuung anzubieten.

Wenn auf den Status gem. [§ 10 SGB II](#) verzichtet und die Teilnahme am Integrationskurs beiderseitig als zumutbar betrachtet wird,

- wird bei allen Berechtigungsarten eine Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme abgeschlossen,
- ggf. die Verpflichtung nach [§ 44a AufenthG](#) ausgesprochen (einschließlich Nutzung BK-Vorlage).

Die Person kann sich jederzeit wieder auf [§ 10 SGB II](#) berufen; bei Nicht-Antritt oder Abbruch treten aufgrund Unzumutbarkeit keine Rechtsfolgen ein. Lebenslauf („§10 SGB II/ weitere

Sondertatbestände“) und Profillage werden entsprechend der jeweiligen Fallgestaltung aktualisiert (siehe auch [Fachliche Hinweise](#) zu [§ 10 SGB II](#)).

Empfehlungen zum Integrationskurstyp und Kursort

Sofern dies auf Basis des Profiling möglich ist, kann die Integrationsfachkraft eine Empfehlung für einen möglichst passgenauen Integrationskurstyp aussprechen. Kursträger entscheiden auf Grundlage des Einstufungstests verbindlich über den passenden Kurstyp.

Über das Internet-Auskunftssystem des BAMF ([Web-GIS](#)) kann ortsbezogen eine Trägerliste erstellt werden. Es wird empfohlen, der Kundin/dem Kunden eine Liste der wohnortnahen Kursträger auszuhändigen (siehe [WebGIS](#)) oder gemeinsam einen Kurs-Träger auszusuchen, der den ggf. empfohlenen Integrationskurstyp anbietet. Bei der Auswahl ist auf Wohnortnähe zu achten (vgl. Regelungen zu den Fahrtkosten, [B.1.2.2](#)).

1.3.3. Dokumentation gegenüber dem BAMF

Weisungen

Dokumentation der Teilnahmeberechtigung

Die Verpflichtung von Nicht-EU-Ausländern gem. [§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Satz 3 AufenthaltG](#) zur Teilnahme am Integrationskurs ist gegenüber dem BAMF durch die Ausstellung einer „**Integrationskursverpflichtung**“ zu dokumentieren (BK-Vorlage). Die Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung ist in der Vorlage enthalten.

Bei einer Verpflichtung werden drei Ausdrücke benötigt:

- Ein Exemplar wird an das BAMF versandt,
- zwei Ausdrücke erhält die Kundin/ der Kunde, einen für sich und das zweite Exemplar zur Vorlage beim Sprachkursträger.

Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten EU-Bürger/-innen und Deutschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse (sofern kein Rechtsanspruch gem. [BVFG](#) vorhanden ist, der gegenüber dem [BVA](#) geltend zu machen ist) ist darauf hinzuwirken, dass sie vom BAMF zur Integrationskursteilnahme zugelassen werden.

Zeitlicher Umfang des zu besuchenden Integrationskurses

Im Rahmen der „Integrationskursverpflichtung“ ist von der Integrationsfachkraft eine Empfehlung hinsichtlich der möglichen Wochenstundenzahl des Integrationskurses abzugeben. Vollzeit-Integrationskurse haben bei voller zeitlicher Verfügbarkeit Vorrang. Teilzeitkurse sollen es insbesondere Eltern mit Betreuungspflichten und Berufstätigen ermöglichen, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Die Begründung für eine Empfehlung ist im Beratungsvermerk zu dokumentieren.

Empfehlungen

Um den Kurseintritt von Kundinnen und Kunden ohne Rechtsanspruch zu beschleunigen wird empfohlen, dass die Integrationsfachkraft einen „**Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs**“ aushändigt (siehe [Downloads und Publikationen](#) auf der Website des BAMF, dort Schwerpunktthema: „Integration“, Art: „Formular“ auswählen) und bei dessen Befüllung unterstützt.

1.3.4. Ordnungsgemäße Teilnahme

Wenn eine Person mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit durch die Ausländerbehörde oder das JC zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurde, aber nicht ordnungsgemäß teilnimmt, kann sich dies negativ bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels und bei der Einbürgerung auswirken. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachgewiesen. Diese sind Voraussetzung

- für den Erhalt eines unbefristeten Aufenthaltsrechts (§ 9 AufenthG)
- und für die Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz StAG).

Weisungen

Wichtiger Grund für Nichtteilnahme

Bei Nicht-Antritt oder Abbruch sehen [§ 31 ff SGB II](#) nur dann keine Sanktionen vor, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Ist eine fehlende Fahrt- oder Lernmittelkostenerstattung Grund für den Nicht-Antritt/Abbruch, ist bezogen auf den Einzelfall das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu prüfen.

Bezüglich der Fahrtkosten ist zu berücksichtigen, dass das BAMF notwendige Fahrtkosten erstattet. Eine Vorleistung ist bei Trägern erforderlich, die nicht am „Kooperationsmodell Fahrtkosten“ teilnehmen. Können die Kosten nicht (vor-) geleistet werden, liegt (trotz EinV) ein wichtiger Grund im Sinne des [§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) vor.

Leistungsrechtliche Sanktionen

Wenn die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich vereinbart wurde, richtet sich die Leistungskürzung im Falle einer Pflichtverletzung nach [§ 31 ff SGB II](#).

Empfehlungen

Im Rahmen der Betreuung während der Kursteilnahme kann das JC zur Nachhaltigkeit der ordnungsgemäßen Teilnahme unterstützend tätig werden, indem

- gegebenenfalls die Motivation geprüft wird (Einladung der Kundin bzw. des Kunden),
- der Entwicklungsstand während des Sprachkurses eingeholt wird (Trägerkontakt, Ergebnisse Zwischentest),
- auf Fehlentwicklungen (mangelnde Teilnahme, fehlender Lernfortschritt...) konsequent reagiert wird, z. B. mittels Kontakt zu den Beteiligten
- die sozialpädagogischen Hilfen der Migrationsdienste in Anspruch genommen werden, um Fehlentwicklungen vorzubeugen.

1.3.5. Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten

Weisungen

Wenn der Integrationskurs im Rahmen der Handlungsstrategie „[Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern](#)“ als erforderliche Leistung (gem. [§§ 3 und 14 SGB II](#)) eingesetzt

wurde, sind Arbeitsangebote im Regelfall während der Teilnahme an einem Integrationskurs als nicht zielführend zu beurteilen (im Sinne des Teilziels Deutschkenntnisse auf Niveau B1 GER und der Ziele Eingliederung in Arbeit/ Beendigung der Hilfebedürftigkeit).

Zumutbar sind Arbeitsangebote, die auf eine Beschäftigung im Anschluss an den Integrationskurs zielen. Zumutbar sind auch Arbeitsangebote,

- die voraussichtlich zur dauerhaften Beseitigung der Hilfebedürftigkeit führen
- und darüber hinaus bei Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländern nach Rücksprache mit der ABH – bezogen auf den Einzelfall - durch den Abbruch des Integrationskurses keine negativen aufenthaltsrechtlichen Folgen eintreten.

1.4. Verfahren SGB III – Agentur für Arbeit

1.4.1. Zugang zum Integrationskurs

Wenn im Profiling ein Handlungsbedarf bei den Deutschkenntnissen festgestellt wurde, ist von der Beratungs- und Vermittlungsfachkraft zunächst zu prüfen, ob bereits ein Integrationskurs ganz (einschließlich Prüfung) oder in Teilen besucht wurde. Dies ist möglich im Rahmen der Beratung, anhand der Dokumentation in VerBIS (Lebenslauf, Kundenhistorie) oder mittels Nachfrage bei der Regionalkoordinatorin bzw. dem Regionalkoordinator des BAMF (Kontaktdaten siehe Auskunftssystem [WebGIS](#) des BAMF).

Falls die Teilnahmemöglichkeiten am Integrationskurs nicht bestehen oder bereits ausgeschöpft sind, ist der ESF-BAMF-Kurs in Betracht zu ziehen.

Im nächsten Schritt wird geprüft, welche Art von Teilnahmeberechtigung vorliegt (unterschiedliche Zugangswege).

| Personengruppe | Teilnahmeberechtigung |
|--|---|
| Neuzuwanderer aus Nicht-EU-Staaten | Rechtsanspruch gem. § 44 Abs. 1 AufenthG), ggf. zusätzlich Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) durch Ausländerbehörde (ABH). Der Antrag zur Kursteilnahme wird in der Regel bereits bei der Einreise bzw. im Rahmen des Verfahrens gem. § 44 Abs. 1 AufenthG gestellt. |
| Alt-Zuwanderer aus Nicht-EU-Staaten | Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) durch Ausländerbehörde oder Zulassung gem. § 44 Abs. 4 AufenthG (durch BAMF) |
| Bürger/-innen aus Mitgliedstaaten der EU , Deutsche , Personen mit Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 AufenthG (Altfallregelung) | Zulassung gem. § 44 Abs. 4 AufenthG (durch BAMF) |
| Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler | Rechtsanspruch gem. § 9 BVFG ; die Teilnahmeberechtigung wird seit 2005 im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ausgestellt |

Empfehlungen

Für Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB III, die Deutschkenntnisse unterhalb B1 GER aufweisen, wird die Teilnahme am Integrationskurs (i. d. R. mittels Zulassung) aus folgenden Gründen empfohlen:

- Deutschkenntnisse unterhalb des Zielsprachniveaus der Integrationskurse sind selbst für die Ausübung geringqualifizierter Tätigkeiten i. d. R. nicht ausreichend (exemplarische Darstellung der Sprachbedarfe in unterschiedlichen Tätigkeits- und Qualifizierungsfeldern siehe [Anlage D.3 Sprachliche Anforderungen in](#)).
- Das SGB III bietet keine förderungsrechtliche Alternative zur allgemeinsprachlichen Deutschförderung im Rahmen des Integrationskurses.

- Der Integrationskursbesuch ist eine fachlich sinnvolle Vorbereitung für den Besuch der berufsbezogenen Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms, aber nicht Voraussetzung dafür.
- Eine rechtliche Verpflichtung zur Teilnahme für Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländer besteht im SGB III allerdings nicht. Weiter findet der [§ 139 Abs. 3 SGB III](#) für die Teilnahme am Integrationskurs keine Anwendung. Es bieten sich daher Integrationskurse in Teilzeitform an, die sich nicht mit der üblichen Lage und Verteilung der Arbeitszeit für die gesuchte Beschäftigung überschneiden. Ansonsten ist ggf. die Teilnahme an einem ESF-BAMF-Kurs in Betracht zu ziehen.

Hinweis:

Unabhängig vom Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB III werden Teilnehmende des ESF-Bleiberechtsprogramms auch direkt durch die Bleiberechtsträger zugewiesen. Sofern JC oder AA diesen Personenkreis zuweisen, empfiehlt sich eine Rücksprache mit den [Bleiberechtsträgern](#). Voraussetzung für den Besuch der berufsbezogenen Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms ist für Bleiberechtigte und Flüchtlinge ein mindestens nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt.

1.4.2. Eingliederungsvereinbarung / Dokumentation

Weisungen

Die vorgesehene Teilnahme am Integrationskurs ist in die Eingliederungsvereinbarung nach [§ 37 SGB III](#) aufzunehmen und nachzuhalten.

Mit **Neuzuwanderern aus Nicht-EU-Staaten** ist zu vereinbaren, dass sie ihren Rechtsanspruch gem. [§ 44 Abs. 1 AufenthG](#) bei der ABH geltend machen.

Mit **Alt-Zuwanderern aus Nicht-EU-Staaten, EU-Bürger/-innen und Deutschen** ist zunächst in einer Eingliederungsvereinbarung zu vereinbaren,

- dass sie einen Antrag auf Zulassung an die zuständige Regionalstelle des BAMF (Adressen siehe [WebGIS](#)) stellen
- ggf. noch dazu erforderliche Unterlagen (Kopie des Aufenthaltstitels, EU- Freizügigkeitsbescheinigung der Ausländerbehörde) besorgen und dem Antrag nachreichen
- und den entsprechenden Bescheid (bzw. die Zwischennachricht) in der AA vorlegen.

Mit **Spätaussiedler/-innen** ist zu vereinbaren

- dass sie ihren Rechtsanspruch gegenüber dem [BVA](#) geltend machen, d. h. eine Teilnahmeberechtigung beantragen, sofern diese noch nicht vorliegt. Formlose Beantragung ist auch im Nachhinein möglich. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die vor dem 01.01.2005 registriert wurden, können ebenfalls kostenlos an einem Integrationskurs teilnehmen, sofern sie noch keinen Sprachkurs besucht haben, der nach den bis zum 31.12.2004 geltenden Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch die AA gefördert wurde. In diesen Fällen kann der Antrag auf Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs mittels Antragsformular oder formlos an folgende Anschrift gesandt werden: Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland

Sobald eine Teilnahmeberechtigung (Zulassungsbescheid BAMF, Verpflichtung...) vorliegt, wird vereinbart bzw. festgelegt,

- dass sich die Person mit ihrer Teilnahmeberechtigung innerhalb eines konkret festzulegenden Zeitraums zum Einstufungstest beim Kursträger meldet und

- den vom Träger auszustellenden Nachweis über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns vorlegt. Gemäß [§ 7 Abs. 3 IntV](#) muss der Kursträger den voraussichtlichen Beginn des Kurses bestätigen. Kommt ein Integrationskurs nicht innerhalb von drei Monaten zustande, hat der Träger die Teilnahmeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

Um die ordnungsgemäße Kursteilnahme **nachhalten** zu können, ist in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen, dass die bzw. der Teilnehmende

- beim nunmehr namentlich bekannten Träger ab dem bekannten Beginnzeitpunkt am Integrationskurs teilnimmt,
- die Abschlussbescheinigung des Integrationskurses vorlegt (Ergebnis des Deutsch-Tests für Zuwanderer und Orientierungskurs-Test).

Empfehlungen

Um die Zielsetzung der Teilnahme zu verdeutlichen, empfiehlt sich die Ausgabe des in unterschiedlichen Sprachen veröffentlichten [Flyer des BAMF](#).

Integrationskurstyp und Kursort

Sofern es auf Basis des Profilings möglich ist kann die Beratungs- und Vermittlungsfachkraft eine Empfehlung für einen möglichst passgenauen Integrationskurstyp aussprechen. Kursträger führen stets einen Einstufungstest durch, auf Grundlage dessen verbindlich über den passenden Kurstyp entschieden wird.

Über das Internet-Auskunftssystem des BAMF ([Web-GIS](#)) kann ortsbezogen eine Trägerliste erstellt werden. Es wird empfohlen, der Kundin/dem Kunden eine Liste der wohnortnahen Kursträger auszuhändigen (siehe [WebGIS](#)) oder gemeinsam einen Kursträger auszusuchen, der den ggf. empfohlenen Integrationskurstyp anbietet. Bei der Auswahl ist auf Wohnortnähe zu achten (vgl. Regelungen zu den Fahrtkosten, [B.1.2.2](#)).

1.4.3. Dokumentation gegenüber dem BAMF

Weisungen

Dokumentation der Teilnahmeberechtigung

Bei SGB-III-Kundinnen und -Kunden ohne ausreichende Deutschkenntnisse (sofern kein Rechtsanspruch gegenüber der Ausländerbehörde bzw. dem [BVA](#) geltend zu machen ist) ist darauf hinzuwirken, dass sie vom BAMF zur Integrationskursteilnahme zugelassen werden.

Empfehlungen

Um den Kurseintritt von Kundinnen und Kunden ohne Rechtsanspruch zu beschleunigen wird empfohlen, dass die Beratungs- und Vermittlungsfachkraft einen „**Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs**“ aushändigt (siehe [Downloads und Publikationen](#) auf der Website des BAMF, dort Schwerpunktthema: „Integration“, Art: „Formular“ auswählen) und bei dessen Befüllung unterstützt.

2. Berufsbezogene Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms

Die berufsbezogene Deutschförderung verbindet Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und Praktikum. Sie baut auf der allgemeinsprachlichen Deutschförderung der Integrationskurse auf. Es sind jährlich mind. 25.000 Eintritte geplant, jedoch sind zusätzliche Kurseintritte realisierbar, weil ausreichend Programmmittel zur Verfügung stehen. Nationale Kofinanzierungsmittel sind beim ESF-BAMF-Programm im Wesentlichen die passiven Leistungen nach dem SGB II und SGB III sowie Leistungen nach dem AsylbewLG für die Teilnehmenden des ESF-Bleiberechtsprogramms.

Pro JC bzw. AA ist ein Kursträger bzw. eine Trägerkooperation für die Durchführung der Kurse zuständig (siehe [Berechtigte Träger](#) auf der Website des BAMF).

Empfehlungen

Den JC und AA wird empfohlen, die berufsbezogene Deutschförderung für Kundinnen und Kunden beider Rechtskreise zu nutzen.

2.1. Ziel und Struktur

Im Mittelpunkt des ESF-BAMF-Kurses steht der berufsbezogene Deutschunterricht. Hier werden die in den Integrationskursen gewonnenen Deutschkenntnisse vertieft, ausgerichtet am beruflichen Kontext. Ziel der ESF-BAMF-Kurse ist es, zur Integration von Personen mit Migrationshintergrund in den ersten Arbeitsmarkt beizutragen. Kurse werden auf den Niveaustufen A1 bis C1 GER angeboten.

Inhalte neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht sind berufsbezogener Fachunterricht, Besichtigung von Betrieben und Institutionen zum Zweck der Berufsorientierung und i. d. R. ein Praktikum (Pädagogisches Rahmenkonzept unter [Grundlagendokumenten](#) auf der Website des BAMF).

Die Maßnahme kann einschließlich Deutschunterricht, Fachunterricht, Betriebsbesichtigungen und Praktikum bis zu 730 Stunden umfassen, sechs Monate bei Vollzeitmaßnahmen, zwölf Monate bei Teilzeitmaßnahmen. Hinzu können bis zu 15 Tage Unterbrechung der Maßnahme seitens des Trägers kommen (Ferienzeiten des Trägers), die die Gesamtdauer bis zum Abschluss der Maßnahme entsprechend verlängern.

Deutschförderung zur sprachlichen Begleitung beruflicher Qualifizierungen

Die Kurse des ESF-BAMF-Programms können auch in Teilzeitform begleitend zu Qualifizierungsmaßnahmen genutzt werden. Formal handelt es sich damit um zwei parallel laufende Maßnahmen, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Die Inhalte der Qualifizierung werden sprachlich über die ESF-BAMF-Kurse begleitet.

2.2. Leistungsumfang

Das BAMF leistet die Unterrichtskosten, Arbeits-, Lehr- und Lernmaterial sowie Fahrtkosten zur vorgelagerten Kompetenzfeststellung (vgl. B.2.3.1) und zum Kurs, ebenso wie die Kompetenzfeststellung selbst. In begründeten Einzelfällen können die Kinderbetreuungskosten übernommen werden. Kinderbetreuungsangebote beim Maßnahmeträger selbst werden (im Gegensatz zu den Integrationskursen) nicht gefördert. Der Maßnahmeträger bietet Hilfe bei der Suche nach einer vor Ort bestehenden Möglichkeit der Kinderbetreuung an.

Die passiven Leistungen gem. SGB II bzw. SGB III werden bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter gewährt. Die Angebote können auch ergänzend bei bestehender Beschäftigung

eingesetzt werden. Auch bei diesem Kundenkreis kann die Handlungsstrategie „[Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern](#)“ festgelegt werden.

2.3. Verfahren

2.3.1. Zugang

Kurse im Rahmen des ESF-BAMF-Programms können auch besucht werden, wenn das Niveau B1 GER trotz ordnungsgemäßen Besuchs eines Integrationskurses nicht erreicht wurde, da dies nicht generelle Voraussetzung für den Kursbesuch ist.

Kompetenzfeststellung zur Teilnehmereinschätzung

Der Kursträger führt bei den potenziellen Teilnehmer/-innen eine Kompetenzfeststellung durch (Lernvoraussetzungen, Qualifikationen, Sprachstand sowie Sprach- und Qualifizierungsbedarf). Ziel ist, möglichst homogene Maßnahmen hinsichtlich Sprachstand, Lernfähigkeit und beruflicher Ausrichtung zusammenzustellen.

Der Kursträger informiert das JC/ die AA mit dem BAMF-Vordruck „Kompetenzfeststellung/ Projektbeschreibung“ über das Ergebnis der Kompetenzfeststellung und über den für die potenzielle Teilnehmerin/den potenziellen Teilnehmer geplanten Kurs (Bezeichnung, Inhalt, Ziel, Ort, Dauer und erforderliches Eingangssprachniveau).

Weisungen

Wenn Personen zum förderungsfähigen Personenkreis des ESF-BAMF-Programms gehören (vgl. [Kapitel A.2.](#)), ist zu prüfen, ob der gesamte Integrationskurs einschließlich Prüfung besucht wurde (im Rahmen der Beratung, anhand des Lebenslaufs, der Kundenhistorie in VerBIS oder einer Nachfrage bei der Regionalstelle des BAMF, vgl. [WebGIS](#)).

Empfehlungen

Anhaltspunkte bei der Entscheidung über die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschförderung sind die Sprachbedarfe der Zieltätigkeit. Exemplarisch sind Sprachbedarfe in unterschiedlichen Tätigkeits- und Qualifizierungsfeldern im [Kapitel D.3](#) dargestellt.

Die aktuellen Deutschkenntnisse können im Rahmen des Deutsch-Tests des BPS festgestellt werden (vgl. [Kapitel A.5](#)), der individualisierte Aussagen enthält.

2.3.1.1. Datenschutz

Weisungen

Einwilligung zur Datenübermittlung

Regelfall:

Zur Wahrung des Datenschutzes dürfen personenbezogene Daten potenzieller Teilnehmer/-innen dem BAMF nur übermittelt werden, wenn diese zuvor schriftlich eingewilligt haben (BK-Vorlage „ESF-BAMF Einwilligung zur Datenübermittlung“ als Anlage zur Eingliederungsvereinbarung).

Die Nicht-Abgabe der Einwilligungserklärung ist nicht zu sanktionieren.

Im Einzelfall ist eine Datenübermittlung an das BAMF auch ohne Einwilligungserklärung zulässig, wenn die/der Betroffene den Leistungsbescheid beim Träger nicht vorgelegt hat und wenn das JC auf diese Datenübermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben angewiesen ist (§ 69 SGB X). Eine Datenübermittlung durch das JC bzw. die AA direkt an den Kursträger ist nicht zulässig.

Nach Zustimmung zur Datenübermittlung: Meldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das BAMF

Das JC bzw. die AA meldet potenzielle Teilnehmer/-innen dem BAMF mit Hilfe des Vordrucks „ESF-BAMF Meldebogen“ (BK-Vorlage). Die Meldebögen dienen als Ausgangspunkt für die Kompetenzfeststellung zur Teilnehmereinschätzung und zur Zuordnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu möglichst passgenauen Kursangeboten.

Wenn die Kundin/ der Kunde der Datenübermittlung zustimmt (s. o.) wird der Meldebogen mit den teilnehmerbezogenen Sozialdaten dem BAMF übersandt, entweder postalisch in Papierform oder als komprimierte und mit Passwortschutz versehene Datei, die auf einem mobilen Datenträger gespeichert ist (z. B. kennwortgeschützte ZIP-Datei); der Datenträger wird postalisch mittels Übergabe-Einschreiben verschickt; das Passwort ist getrennt zu übermitteln (vgl. § 7 Verwaltungsvereinbarung unter den [Grundlagendokumenten](#) des BAMF).

Ein Duplikat des Meldebogens erhält die an der Teilnahme interessierte Person, die damit zeitnah den Maßnahmeträger aufsucht. Ein Exemplar des Meldebogens wird zur Akte genommen.

Falls sich potenzielle Teilnehmer/-innen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums beim Kursträger melden, gibt dieser dem JC bzw. der AA eine Mitteilung.

Bei fehlender Zustimmung zur Datenübermittlung: Direkte Meldung potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Kursträger

Falls die Kundin/ der Kunde der Datenübermittlung an das BAMF nicht zustimmt und um das Verfahren zu beschleunigen, wird die Kundin/ der Kunde mittels EinV verpflichtet, sich selbst beim Kursträger anzumelden und den Meldebogen zu übergeben, z. B. im Rahmen einer gemeinsam mit dem JC bzw. der AA terminierten und durchgeführten Veranstaltung des Maßnahmeträgers (siehe [Kapitel D.7.](#), Verfahrensablauf ESF-BAMF-Programm).

Empfehlungen

Information des BAMF über Änderung personenbezogener Daten

Sofern die Einwilligung zur Datenübermittlung vorliegt, wird den JC und AA empfohlen, dem BAMF vor und während der Maßnahmen eine Änderung personenbezogener Daten von (potenziellen) Maßnahmeteilnehmer/-innen (z. B. Arbeitsaufnahme, Umzug etc.) mitzuteilen. Die jeweilige Kontaktadresse stellt das BAMF zur Verfügung. Darüber hinaus vereinbart der Träger mit den Teilnehmer/-innen im Rahmen der Projektvereinbarung, dass diese einen geplanten Umzug bzw. eine Arbeitsaufnahme auch direkt dem Träger mitteilen.

2.3.1.2. Eignung für die geplante Maßnahme

Votum zur vom Kursträger geplanten Maßnahme

Grundlage für das Votum ist § 3 Abs. 4 Verwaltungsvereinbarung (unter den [Grundlagendokumenten](#) des BAMF). Die JC/ AA können gegenüber dem Kursträger ein Votum zur Eig-

nung der potenziell teilnehmenden Person für den vorgeschlagenen Kurs abgeben. Hierzu wird der untere Abschnitt auf dem vom Träger übersandten Vordruck „Kompetenzfeststellung/ Projektbeschreibung“ genutzt.

Weisungen

Eignet sich die Person nicht für den vom Kursträger vorgeschlagenen Kurs, ist dies dem Träger mittels Votum zu kommunizieren und ggf. zu erläutern, damit dieser die Teilnahme an einer anderen Maßnahme in Betracht zieht.

Empfehlungen

Empfohlen wird ein vereinfachtes Verfahren durch Verzicht auf die Abgabe von Voten.

Wenn die beteiligten Kursträgern, das JC/ die AA und das BAMF (Außendienstmitarbeiter) vereinbart haben, dass die Zustimmung zur Teilnahme stillschweigend vorausgesetzt wird, gilt das Votum als stillschweigend vorausgesetzt, sofern das JC bzw. die AA nicht innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. zwei Wochen) widerspricht (vgl. Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm unter den [Grundlegendokumenten](#) zum ESF-BAMF-Programm auf der Website des BAMF).

2.3.1.3. Eingliederungsvereinbarung / Dokumentation

Weisungen

Bei Teilnehmermeldung durch die JC bzw. AA an das BAMF wird die Teilnahme in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen, mit der BK-Vorlage „ESF-BAMF Einwilligung zur Datenübermittlung“ als Anlage.

Sofern sich die Teilnehmerin/ der Teilnehmer selber mit seinem Meldebogen direkt beim Kursträger anmelden soll, wird die Vorsprache beim Kursträger, bei Vorliegen eines konkreten Termins auch die Teilnahme an der durch den Kursträger durchgeführten Kompetenzfeststellung, in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen.

Steht die Eignung einer Kundin/ eines Kunden für eine konkrete Maßnahme fest, werden die Teilnahme sowie der Beginn mit ggf. weiteren Konkretisierungen (Details zur Maßnahme, Nachhaltigkeit der Teilnahme) in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen.

2.3.2. Zumutbarkeit, Verfügbarkeit und ordnungsgemäße Teilnahme

Weisungen

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn die Teilnahme in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wurde.

Für Kundinnen und Kunden im SGB III gilt während der Teilnahme Verfügbarkeit gem. [§ 139 Abs. 3 SGB III](#).

Der Kursträger ist zur Erfüllung der Meldepflichten entsprechend [§ 318 SGB III](#) sowie [§ 61 SGB II](#) verpflichtet: er informiert die JC bzw. AA unverzüglich über kurs- und teilnehmerrelevante Änderungen (Kursausfall, Nicht-Antritt, Unterbrechung, Abbruch etc.).

Empfehlungen

Im Rahmen der Betreuung während des Kursbesuchs kann durch die Integrations-/ Vermittlungsfachkraft Unterstützung geleistet werden, indem

- die Teilnahme regelmäßig nachgehalten und ggf. die Motivation geprüft wird,
- der Entwicklungsstand während des Sprachkurses eingeholt wird (Trägerkontakt, Ergebnisse Zwischentest) und
- auf Fehlentwicklungen konsequent reagiert wird, zum Beispiel mittels Kontakt zu den Beteiligten.

3. Berufsbezogene Deutschförderung in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

3.1. Ziel und Struktur

3.1.1. Qualifizierungsmaßnahmen im Übergang Schule – Beruf

Insbesondere in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB, [§ 51 ff. SGB III](#), [§ 53 SGB III](#)), bei ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH, [§ 75 SGB III](#), ggf. i. V. m. [§ 16 Abs. 1 SGB II](#)) und in Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE, [§ 76 SGB III](#), ggf. i. V. m. [§ 16 Abs. 1 SGB II](#)) werden ergänzend Angebote zur Verbesserung der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachkenntnisse vorgehalten.

Die Inhalte sind darauf ausgerichtet, die mündlichen und schriftsprachlichen Kompetenzen zu erweitern und Deutschkenntnisse zu vermitteln, die für eine Ausbildungs-/ Arbeitsaufnahme erforderlich sind. Die Dauer der Deutschförderung kann sich individuell und maßnahmespezifisch unterscheiden.

3.1.2. Berufliche Weiterbildung

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW, [§ 81 ff SGB III](#), ggf. i. V. m. [§ 16 Abs. 1 SGB II](#)) können Qualifizierungselemente in Form berufsbezogener Deutschförderung enthalten.

Das Angebot einer ergänzenden sprachlichen Begleitung sollte aus dem Bildungsziel ersichtlich und die Inhalte des fachlichen Unterrichts und der sprachlichen Begleitung eng aufeinander abgestimmt sein.

Weisungen

Die berufsbezogenen Inhalte müssen die sprachliche Begleitung in der zeitlichen Dimension deutlich überwiegen.

3.1.3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (MAT, [§ 45 SGB III](#), ggf. i. V. m. [§ 16 Abs. 1 SGB II](#)) können einen Qualifizierungsanteil von max. acht Wochen enthalten.

In diesem können auch sprachliche Inhalte enthalten sein. Die Inhalte der Deutschförderung sollten auf die fachlichen Inhalte der Maßnahme bzw. auf die spezifischen Inhalte der Tätigkeit abgestimmt sein.

3.2. Leistungsumfang

Die Deutschförderung ist nachrangiger Bestandteil der jeweiligen Maßnahme. Der Leistungsumfang (insbesondere Maßnahmekosten, Lernmittel, Fahrkosten, Kinderbetreuungsmöglichkeiten) richtet sich am eingesetzten Instrument aus.

Passive Leistungen gem. SGB II bzw. SGB III werden bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter gewährt.

3.3. Verfahren

Empfehlungen

Das nach Integrationskurs und ESF-BAMF-Programm erreichte Niveau ist u. U. für eine konkrete Arbeitsmarktintegration bzw. Qualifizierungen/ Ausbildungen noch nicht ausreichend. Eine exemplarische Darstellung der sprachlichen Anforderungen in unterschiedlichen Tätigkeits- und Qualifizierungsfeldern findet sich im [Kapitel D.3](#).

Die Entscheidung über eine Teilnahme an zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – ggf. mit Bestandteilen ergänzender berufsbezogener Deutschförderung – hängt ab

- vom Handlungsbedarf bezüglich arbeitsmarktpolitischer Förderung, ggf. Qualifizierungsbedarf,
- von den Anforderungen an die Deutschkenntnisse in der angestrebten Zieltätigkeit/ Qualifizierung und den individuellen sprachlichen Voraussetzungen (bei der Feststellung weiteren Förderbedarfs kann der BPS unterstützen).

Nach Einsatz der Deutschförderangebote des BAMF überprüft die Integrations-/ Vermittlungsfachkraft die gestellte Integrationsprognose, Profillage und die Umsetzung der Handlungsstrategie und nimmt ggf. erforderliche Anpassungen im Rahmen des 4-Phasen-Modells vor. Nach erneuter Standortbestimmung kann die Handlungsstrategie verlängert werden.

Es gelten die einschlägigen Regelungen zum jeweiligen Förderinstrument (zentrale Informationen siehe [Produktkatalog](#)).

4. Absolventenmanagement

Weisungen

Wenn das Testergebnis bzw. die Abschlussbescheinigung vorliegt, ist das Bewerberprofil zusammen mit der Kundin bzw. dem Kunden zu überarbeiten. Insbesondere sind die Bewertung der Sprachkenntnisse zu aktualisieren, die in der Maßnahme neu erworbenen Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu ergänzen und die Deutschförderstrategie zu beenden oder fortzuschreiben.

Zeitnahe Anschlussaktivitäten nach dem Integrationskurs und dem ESF-BAMF-Programm sind sicherzustellen, um nicht durch fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse Rückschritte zu riskieren.

Empfehlungen

Bei Unsicherheiten über das Ausmaß des Lernfortschrittes kann der BPS auch im Rahmen des Absolventenmanagements beider Kursangebote des BAMF mit der Dienstleistung

Deutsch-Test beauftragt werden, um das erreichte Niveau der Deutschkenntnisse zu überprüfen.

Ist gegen Ende der Kursangebote des BAMF erkennbar, dass Lernfortschritte ausbleiben, kann eine Begutachtung beim BPS beauftragt werden. Diese unterstützt bei der Ursachenklärung und empfiehlt nächste Bildungsschritte, berufliche Alternativen oder sprachliche Unterstützungsmöglichkeiten.

Sind nach dem ESF-BAMF-Programm ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, jedoch kein verwertbarer beruflicher Abschluss, ist ggf. eine Anschlussqualifizierung/ abschlussorientierte berufliche Weiterbildung erforderlich. In diesem Zusammenhang kann der BPS zur Begutachtung der Eignung eingeschaltet werden.

C) Ergänzende Verfahrensinformationen

1. IT-Verfahren und Dokumentation

1.1. Nutzung von VerBIS

Weisungen

Lebenslaufeinträge in VerBIS werden zu dem Zeitpunkt erstellt, an dem der Kursbeginn und der Kursträger bekannt sind: Lebenslaufeintrag – Weiterbildung (Selbst- und Fremdförderung) - Art der Selbst- und Fremdförderung „Integrationskurs“ bzw. „Berufsbezogene Sprachförderung ESF“.

Weitere IT-Verfahren (ERP, COSACH...) werden im Zusammenhang mit den Deutschfördermaßnahmen des BAMF nicht genutzt.

1.2. Dokumentation der Deutschkenntnisse

Empfehlungen

Es wird empfohlen, die Deutschkenntnisse entsprechend der folgenden Zuordnung zu dokumentieren:

| Niveaustufen auf dem GER | | Seite „Fähigkeiten“ Reiter „Mobilität und Sprachkenntnisse“ |
|--------------------------|----------------------------------|--|
| A1 | elementare Sprachverwendung | Grundkenntnisse |
| A2 | | |
| B1 | selbständige Sprachverwendung | erweiterte Kenntnisse |
| B2 | | |
| C1 | kompetente Sprachverwendung | verhandlungssicher |
| C2 | | |

1.3. Teilnehmerstatus während der Deutschförderung

Der aktivierte Statusassistent setzt bei Erstellung der beiden Lebenslaufeinträge „Integrationskurs“ bzw. „Berufsbezogene Sprachförderung ESF“ den Status während und nach Beendigung der Maßnahme auf arbeitsuchend

(vgl. VerBIS-Arbeitshilfe „Lebenslaufeinträge mit AV-Statusrelevanz“, <http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-042-Vermittlung/Generische-Publikation/AH-Massnahmen-Leistungskatalog-Statusassistent.pdf>).

2. Geschäftsprozessmodelle

Empfehlungen

Im [Geschäftsprozessmodell](#) der BA sind die Prozesse (Arbeitsabläufe) zur Deutschförderung idealtypisch modelliert. Den Anwender/-innen wird empfohlen, sich mit dem Geschäftsprozess vertraut zu machen.

D) Anlagen

1. Gemeinsamer Europäischer (Sprach-) Referenzrahmen

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) für Sprachen ist der Bezugsrahmen im Hinblick auf das Erreichen des (Zwischen-) Ziels der Deutschförderung Niveau B1 GER. Er stellt eine transnationale Beschreibung der Sprachbeherrschungsniveaus unter besonderer Berücksichtigung kommunikationspraktischer Anwendung dar. Beschrieben werden die sprachlichen Fertigkeiten Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben.

Weitere Informationen zum GER finden sich auf der Website des [Goethe-Instituts](#).

2. Sprachliche Anforderungen unterschiedlicher Tätigkeits-/ Qualifizierungsfelder

Die folgende Tabelle zeigt, welche sprachlichen Voraussetzungen in der Regel erforderlich sind, um die Anforderungen in bestimmten Tätigkeits- und Qualifizierungsfeldern zu bewältigen.

Wenn Qualifizierungsmaßnahmen mit integrierter Deutschförderung angeboten werden, können die Deutschkenntnisse zum Eintrittszeitpunkt etwas niedriger sein.

Der Deutsch-Test des Psychologischen Dienstes trifft Aussagen darüber, welche Möglichkeiten der beruflichen Integration mit den bereits vorhandenen Deutschkenntnissen bestehen (vgl. [B.1.2.1.](#)).

| Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder | Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER) |
|--|--|
| <p>Verständigung im Alltag</p> <p>Ausübung geringqualifizierter Tätigkeiten, z. B. im Reinigungsgewerbe (Verstehen von Gefährdungen und Schutzmaßnahmen etc.)</p> <p>Einstieg in sprachlich einfachere Qualifizierungsmaßnahmen z. B. im Metallbereich</p> | <p>In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B1 GER ausreichend.</p> <p>B1 GER</p> <p>mündlich: Die Hauptinhalte werden verstanden, wenn klare Standardsprache gesprochen wird. Die Person kann zu vertrauten Themen an Gesprächen teilnehmen, in einfachen, zusammenhängen Sätzen sprechen und ihre Meinung begründen.</p> <p>schriftlich: Die Person kann Texte lesen, in denen vertraute Themen in gebräuchlicher Sprache dargestellt werden sowie einfache, zusammenhängende Texte schreiben.</p> |
| <p>Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen mit mittleren sprachlichen Anforderungen, z. B. gewerblich-technischer Bereich, Einzelhandel, Garten- und Landschaftsbau</p> | <p>In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B2 GER (z.B. Zertifikat Deutsch für den Beruf ausreichend.</p> <p>B2 GER</p> <p>Die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen – und im eigenen Spezialgebiet sowie bei Fachdiskussionen – werden verstanden.</p> <p>Die Kundin/ der Kunde kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachler/-innen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.</p> |
| <p>Gesundheitsberufe</p> | <p>Für die Berufsausübung in Gesundheitsberufen ist meist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf B2 GER erforderlich.</p> <p>Fachlich sinnvoll sind, je nach sprachlichen Anforderungen der Tätigkeit, Deutschkenntnisse auf Niveau B2 oder C1 GER.</p> |
| <p>Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen, die eine komplexe Sprachanwendung und/ oder intensivem Umgang mit Schriftsprache umfassen</p> <p>z. B. Erzieher/-innen (Bildungsauftrag)</p> <p>kaufmännische Berufe</p> | <p>Je nach Berufsfeld sind Deutschkenntnisse auf Niveau B2 oder C1 GER erforderlich.</p> <p>C1 GER</p> <p>Die Person kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen, sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.</p> <p>Bei einem Ergebnis von über 90 Punkten im Deutsch-Test des Berufspsychologischen Services, d.h. für den Beginn einer Umschulung im kaufmännischen Bereich ausreichend, können die Deutschkenntnisse noch unter C1 liegen.</p> |
| <p>Studium</p> | <p>Eine Studienberechtigung wird erteilt, wenn Deutschkenntnisse, die dem Niveau C1 GER entsprechen, in einem anerkannten Test nachgewiesen wurden, z. B. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, unbeschränkte Studienberechtigung bei Stufe 4 oder 5 in allen vier sprachlichen Fertigkeiten) oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2).</p> |

Die Anforderungen in **beruflichen Tätigkeiten** können sich von den Anforderungen von **Qualifizierungen** für diesen Beruf unterscheiden:

- Beispiel für höhere Anforderungen in der Qualifizierung/ niedrigere Anforderungen in der beruflichen Tätigkeit:
Für ein Medizinstudium wird der Nachweis von C1 GER verlangt, für die Tätigkeit als Ärztin/Arzt dagegen nur der Nachweis von B2 GER.
- Beispiel für niedrigere Anforderungen in der Qualifizierung/ höhere Anforderungen in der beruflichen Tätigkeit:
Für den Beginn einer Ausbildung/Umschulung im kaufmännischen Bereich können Deutschkenntnisse auf B2 GER ausreichen, eine Tätigkeit im deutschsprachigen Umfeld, in der z. B. selbständig Geschäftskorrespondenz erledigt wird, stellt dagegen höhere Anforderungen, die sogar über C1 GER hinausgehen können.

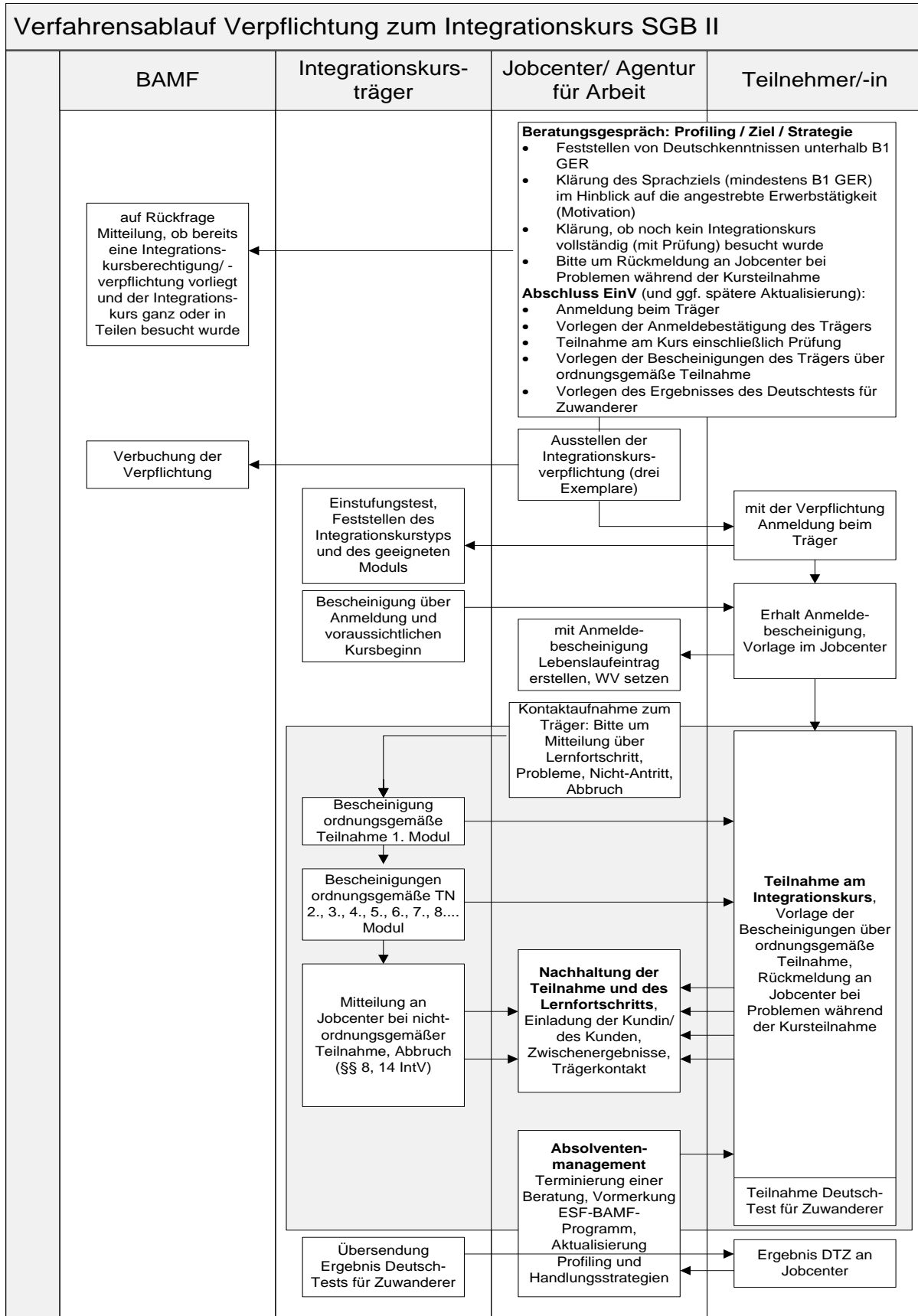
Die sprachlichen **Anforderungen in beruflichen Tätigkeiten** hängen in hohem Maße von den spezifischen Bedingungen des Arbeitsplatzes ab; sie sind heterogener und stärker abhängig von den genauen Bedingungen als die Anforderungen in den staatlich anerkannten Berufsausbildungen.

Selbst **innerhalb einer beruflichen Tätigkeit und auf ein und demselben Arbeitsplatz** sind die sprachlichen Anforderungen in sich stark heterogen, was die Bedeutung der Deutschförderung auf allen beruflichen Qualifikationsstufen unterstreicht. Wenn in Tätigkeiten für Personen ohne Berufsausbildung **in der Regel** Kenntnisse auf B1 GER ausreichen, können – je nach Anforderungen des spezifischen Arbeitsplatzes – **in bestimmten Situationen** bessere Kenntnisse der deutschen Sprache und auch Umgang mit Schriftdeutsch verlangt sein.

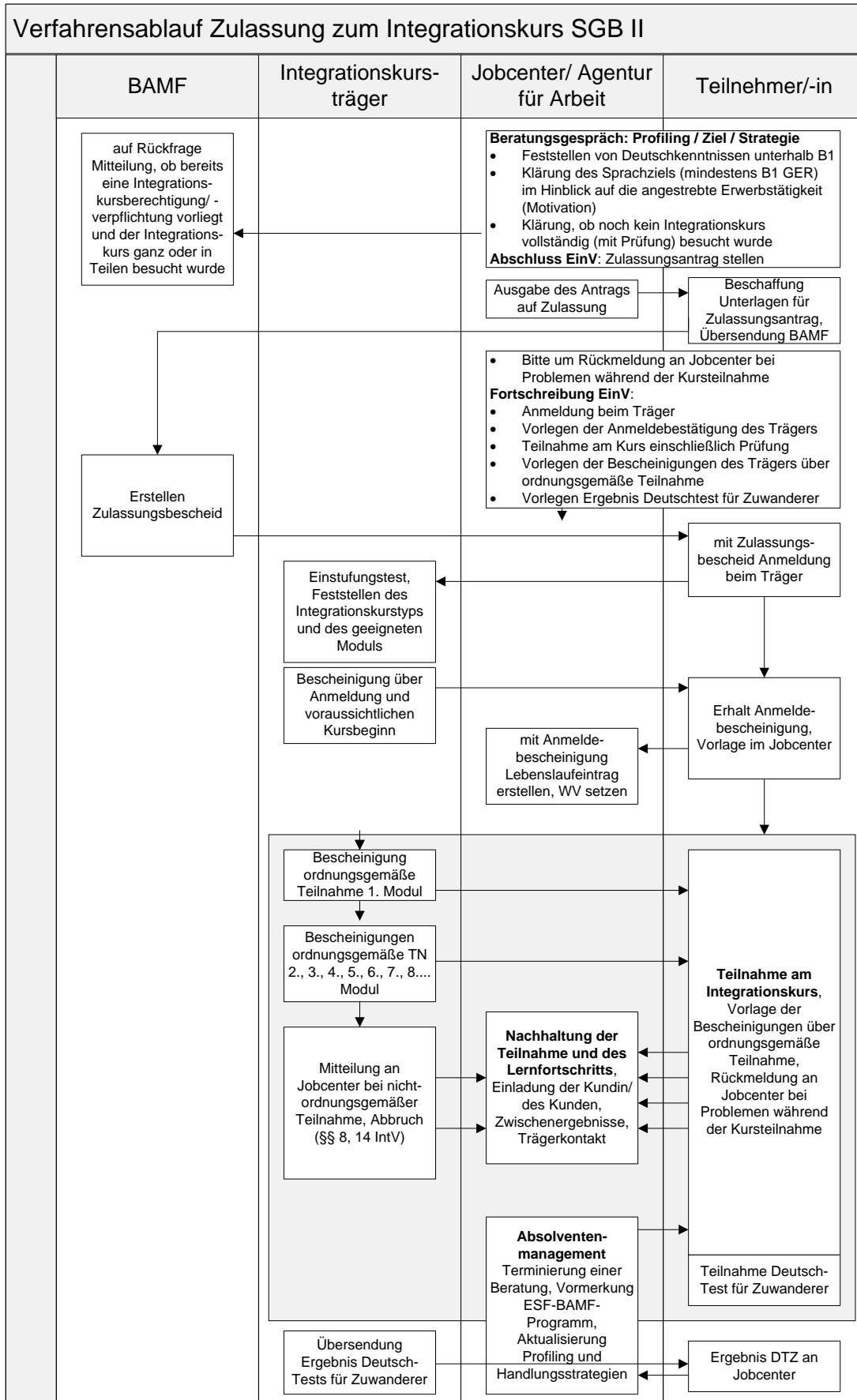
Beispiele:

- im Lager bei der Aufnahme und Verbuchung von Kommissionsware oder Terminabsprachen
- im Reinigungsgewerbe für Hygiene-/ Sicherheitsschulungen
- allgemein im Dienstleistungssektor für Kundenkontakte, bei Beschwerden und Reklamationen.

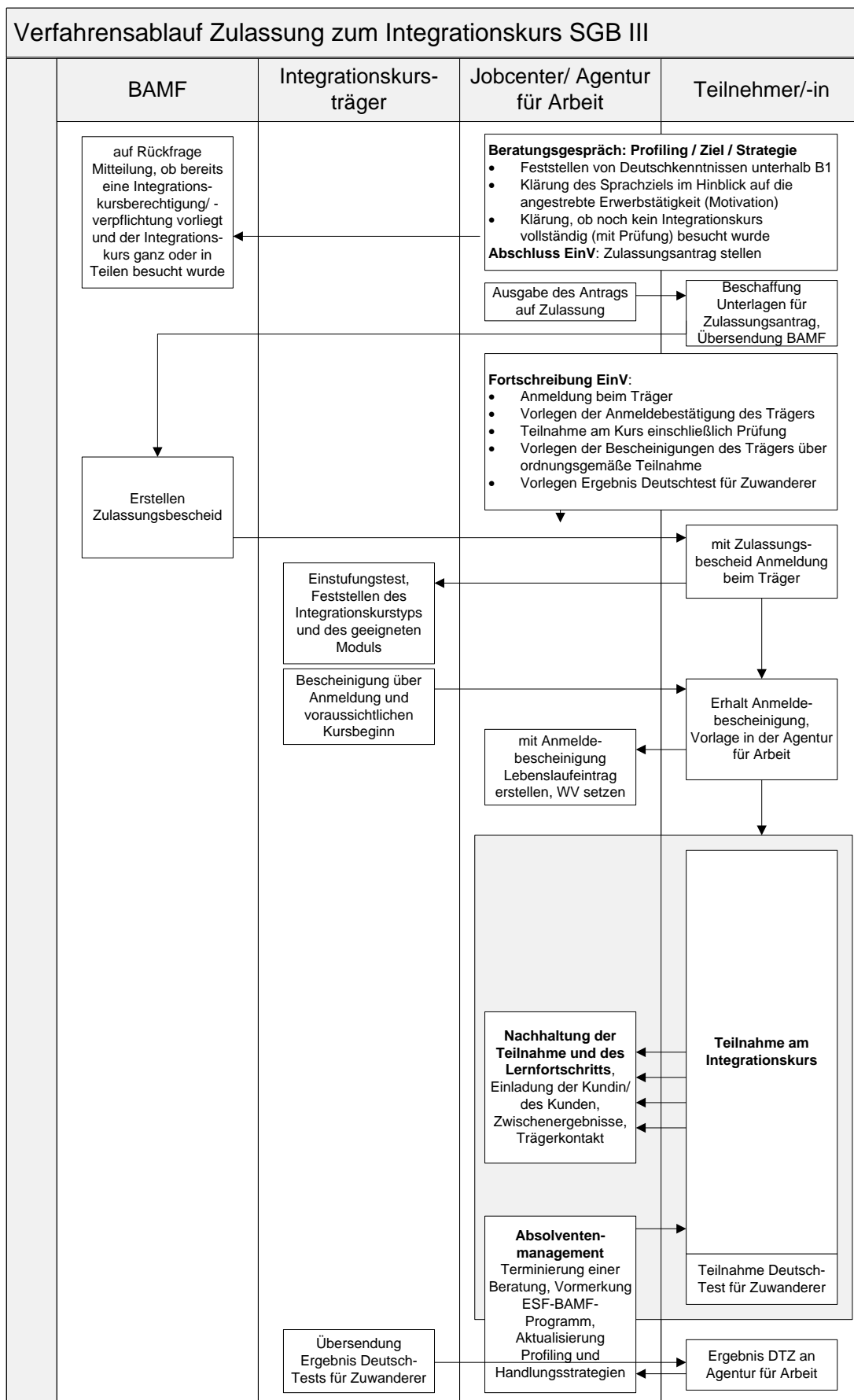
3. Verfahrensablauf Verpflichtung Integrationskurs SGB II



4. Verfahrensablauf Zulassung Integrationskurs SGB II



5. Verfahrensablauf Zulassung Integrationskurs SGB III



6. Verfahrensablauf ESF-BAMF-Programm

